

Handlungsfelder, Akteure und Kooperation im Kinderschutz

Anna Maier

Modul 4: Der Kinderschutzfall

Lerneinheit 4: Vorgehen in einem (Verdachts-) Fall

grundkurs.elearning-kinderschutz.de

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Die Handlungsfelder & Akteure im Kinderschutz	2
2.1	Das Gesundheitswesen	2
2.2	Kinder- und Jugendhilfe	4
2.3	Das Schulwesen	6
2.4	Die Justiz	7
2.5	Die Polizei	7
3	Kooperationsmöglichkeiten und -verpflichtungen von Fachkräften im Kinderschutz	8
4	Fazit	9
5	Literaturverzeichnis	10

1 Einleitung

Der Kinderschutz ist ein komplexes und sensibles Thema, das nicht nur von einer einzelnen Institution oder Fachrichtung bewältigt werden kann. Die Zusammenarbeit im Bereich des Kinderschutzes hat sich zu einem zentralen Thema in deren Qualitätsentwicklung entwickelt. Insbesondere sollen vernetztes Handeln, professionelle Fort- und Weiterbildung sowie Beratung in konkreten Fällen den Schutz und die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien verbessern. Allerdings zeigt die Analyse von problematischen Kinderschutzfällen, dass die Zusammenarbeit nicht immer reibungslos verläuft (Kindler, 2018).

Lange Zeit waren das Jugendamt und das Familiengericht die zentralen, manchmal sogar alleinigen Akteure im Kinderschutz. Inzwischen hat sich dies grundlegend geändert. Nicht zuletzt aufgrund einiger Gesetzesänderungen wird der Kinderschutz heute als eine professionsübergreifende Aufgabe betrachtet. Aus diesem Grund werden in diesem Text die verschiedenen Akteure im Kinderschutz sowie ihre Rechte, Aufgaben und Pflichten genauer erläutert. Darüber hinaus werden die Kooperationsmöglichkeiten und -verpflichtungen für Fachkräfte dargestellt. Ergänzend steht die Übung "Lokale Netzwerke im Kinderschutz" zur Verfügung. Der Text berücksichtigt bewusst verschiedene Arbeitsfelder, einschließlich Polizei, Gesundheitswesen, Schulwesen, Justiz sowie Kinder- und Jugendhilfe.

2 Die Handlungsfelder & Akteure im Kinderschutz

2.1 Das Gesundheitswesen

Kinder- und Jugendärzt*innen oder auch Allgemeinmediziner*innen bzw. die*der Hausärzt*in sind in der Regel die ersten Ansprechpersonen für Eltern, Kinder und Jugendliche, wenn es um Fragen der Gesundheit geht. In diesem Zusammenhang spielen auch Pflegekräfte oder Praxispersonal eine wichtige Rolle als Ansprechpersonen und beim Erkennen von Anzeichen für Kindesmisshandlungen (Fegert et al., 2013; Frank & Räder, 1994). Auch Gesundheitsfachkräfte, die nicht die Kinder und Jugendlichen behandeln, sondern z.B. die Eltern, oder Psychotherapeut*innen folgen den gleichen Grundsätzen, wenn sie erfahren, dass eine Gefährdung für ein Kind/eine*n Jugendliche*n besteht. Wenn in einer medizinischen Untersuchung oder einer Psychotherapie Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung festgestellt werden, ist es die Rolle der Gesundheitsfachkraft, wirksame Maßnahmen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen. Falls diese dazu nicht in der Lage sind

oder dies nicht wollen, muss entschieden werden, ob eine Meldung an das Jugendamt zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist. Vor dieser Meldung kann eine Beratung durch eine Insofern erfahrene (InsoFa) Fachkraft erfolgen (Kölch, 2022; Meysen & Eschelbach, 2012; Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, o. J.).

Wichtige Handlungsfelder des Gesundheitswesens im Kinderschutz sind somit die folgenden:

- ▶ **Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychologie und -psychotherapie** zur Diagnose, nicht-operativen Therapie, Prävention und Rehabilitation von psychischen, psychosomatischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen oder Störungen, sowie psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter.
- ▶ **Kinder- und Jugendmedizin** als Versorgungseinrichtung, die auf Erkrankungen des kindlichen und des jugendlichen Organismus, auf Entwicklungsstörungen und Fehlbildungen des Kindes, sowie auf deren Vorbeugung und Behandlung spezialisiert ist.
 - ▶ **Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)** (angegliedert an Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin) bieten fachliche Hilfe und Unterstützung bei einer Erkrankung oder bei dem Verdacht auf eine Erkrankung, in deren Folge es zu Störungen in der kindlichen Entwicklung, Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder seelischen Störungen kommt oder kommen kann.
- ▶ **Allgemeinmedizin** zur Erkennung und Behandlung von Krankheiten und Gesundheitsführung der Patient*innen, unabhängig von Alter oder Geschlecht der Patient*innen und Art der Gesundheitsstörungen.
- ▶ **Erwachsenenpsychiatrie/-psychotherapie** zur Diagnose, nichtoperativen Therapie, Prävention und Rehabilitation von psychischen, psychosomatischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen oder Störungen, sowie psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Erwachsenenalter.
- ▶ **Gynäkologie & Geburtshilfe** als Versorgungseinrichtung zur Prophylaxe und Therapie der weiblichen Geschlechtsorgane und der Physiologie und Pathologie der Schwangerschaft und Geburt.
- ▶ **Rechtsmedizin**
- ▶ Spezialisierte Einrichtungen an Kliniken
 - ▶ **Kinderschutzambulanzen**, welche bei Verdacht auf Misshandlung sowie auf Vernachlässigung Untersuchungen und Beratungen für Betroffene, Ärzt*innen sowie für Mitarbeitende der Jugendhilfe anbieten. Es werden körperliche Untersuchungen und

Spurensicherungen für Kinder von 0 – 18 Jahren durchgeführt. Die Spuren werden nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen asserviert. An einigen Kliniken besteht zudem die Möglichkeit der vertraulichen Spurensicherung. Betroffene die Möglichkeit, selbstbestimmt mit ihrer Situation umzugehen und über eine Anzeige dann zu entscheiden, wenn Sie es für richtig halten. Die Spuren werden solange asserviert.

- ▶ **Kinderschutzgruppen** zur Begleitung und Planung eines leitliniengerechten Vorgehens bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch ein multidisziplinäres Team.
- ▶ **Sozialer Dienst** zur Beratung von Patient*innen und Angehörigen im Hinblick auf Nachsorge, Pflege und der Einleitung von (Rehabilitations-)Maßnahmen.

2.2 Kinder- und Jugendhilfe

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Um die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, sie vor Gefahren zu schützen und ihre Erziehungsberechtigten zu beraten und zu unterstützen, bietet die Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Leistungen und Angebote an. Die Leistungen werden von den öffentlichen und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erbracht (BAG Landesjugendämter, o. J.; Rätz et al., 2014).

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere:

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(§ 1 Abs. 3 SGB VIII)

Section 1: Introduction to the subject

The first section of the document discusses the importance of understanding the subject matter. It highlights the need for a solid foundation in the basics before moving on to more complex topics. This section also introduces the key concepts and terminology that will be used throughout the document.

The second section delves into the theoretical aspects of the subject. It explores the underlying principles and models that govern the behavior of the system. This section is essential for understanding the 'why' behind the observed phenomena and for developing a deep conceptual understanding of the subject.

The third section focuses on the practical applications of the subject. It discusses how the theoretical concepts are used in real-world scenarios and provides examples of how they are implemented. This section is crucial for understanding the relevance of the subject and for developing the skills needed to apply the knowledge in practice.

The fourth section addresses the challenges and limitations of the subject. It discusses the current state of research and identifies areas where further work is needed. This section is important for understanding the scope and boundaries of the subject and for identifying opportunities for future research and innovation.

The fifth section provides a summary of the key findings and conclusions of the document. It highlights the most important results and discusses their implications for the field. This section is essential for understanding the overall message of the document and for identifying the key takeaways.

The final section discusses the future of the subject and the role of the researcher. It provides a vision for the field and discusses the challenges and opportunities that lie ahead. This section is important for understanding the long-term goals and aspirations of the field and for identifying the role of the researcher in achieving these goals.

Section 2: Detailed analysis

This section provides a detailed analysis of the subject matter, covering all the key aspects and providing a comprehensive overview of the field.

The analysis is based on a thorough review of the literature and a deep understanding of the subject matter. It provides a clear and concise summary of the key findings and conclusions of the document.

Ende der Leseprobe

- 1. **Wahlrecht** (Wahlberechtigung) ist die Befugnis eines Bürgers, an der Wahl eines öffentlichen Beamten teilzunehmen.
- 2. **Wahlrecht** (Wahlberechtigung) ist die Befugnis eines Bürgers, an der Wahl eines öffentlichen Beamten teilzunehmen.
- 3. **Wahlrecht** (Wahlberechtigung) ist die Befugnis eines Bürgers, an der Wahl eines öffentlichen Beamten teilzunehmen.
- 4. **Wahlrecht** (Wahlberechtigung) ist die Befugnis eines Bürgers, an der Wahl eines öffentlichen Beamten teilzunehmen.
- 5. **Wahlrecht** (Wahlberechtigung) ist die Befugnis eines Bürgers, an der Wahl eines öffentlichen Beamten teilzunehmen.

Ende der Leseprobe

Die Wahlberechtigung ist die Befugnis eines Bürgers, an der Wahl eines öffentlichen Beamten teilzunehmen. Die Wahlberechtigung ist die Befugnis eines Bürgers, an der Wahl eines öffentlichen Beamten teilzunehmen. Die Wahlberechtigung ist die Befugnis eines Bürgers, an der Wahl eines öffentlichen Beamten teilzunehmen.

Die Wahlberechtigung ist die Befugnis eines Bürgers, an der Wahl eines öffentlichen Beamten teilzunehmen.

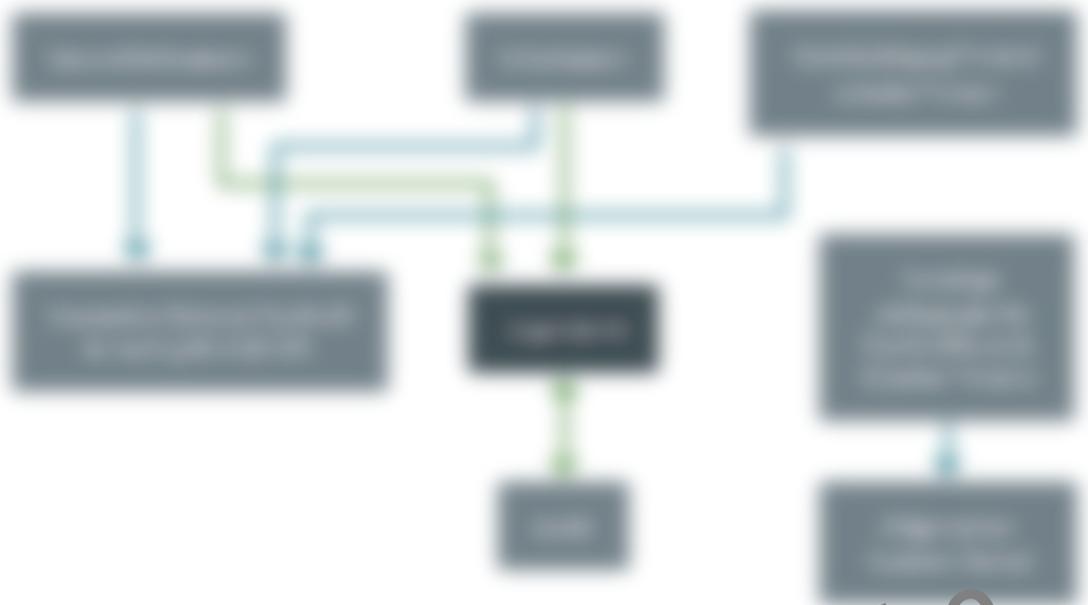
Die Wahlberechtigung ist die Befugnis eines Bürgers, an der Wahl eines öffentlichen Beamten teilzunehmen.

Die Wahlberechtigung ist die Befugnis eines Bürgers, an der Wahl eines öffentlichen Beamten teilzunehmen.

Die Wahlberechtigung ist die Befugnis eines Bürgers, an der Wahl eines öffentlichen Beamten teilzunehmen.



... ..



... ..

Ende der Leseprobe

... ..

